

Branchenlösung Bauabfallrecycling



Statuten

Gossau, 24. Februar 2009

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeines

- 1 Name und Sitz
- 2 Vereinszweck

II. Mitgliedschaft

- 3 Mitglieder
- 4 Eintritt
- 5 Austritt

III. Organisation

- 6 Organe

a) Die Vereinsversammlung

- 7 Einberufung
- 8 Anträge
- 9 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 10 Stimmrecht

b) Der Vorstand

- 11 Vorstand
- 12 Befugnisse des Vorstandes
- 13 Der Präsident

c) Die Geschäftsstelle

- 14 Geschäftsstelle

d) Die Revisionsstelle

- 15 Revisionsstelle

IV. Finanzen

- 16 Rechnungswesen

V. Haftung

- 17 Haftung

VI. Auflösung des Vereins

- 18 Auflösung

VII. Inkrafttreten

- 19 Inkrafttreten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Branchenlösung Bauabfallrecycling besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Art. 2 Vereinszweck¹

Der Verein bezweckt:

- a) eine verbesserte Umweltsituation beim Bauabfallrecycling, indem das Instrument einer modernen und wirtschaftlich selbst tragenden Branchenlösung angewendet wird;
- b) eine rechtsgleiche Behandlung aller Betriebe mit einem flächendeckenden Vollzug und die Sicherung gleicher Voraussetzungen im Umfeld wirtschaftlicher Konkurrenz;
- c) die Förderung eines guten Branchenimages;
- d) die Förderung der Aufbereitung und Verwendung von Bauabfällen im Rahmen der Gesetzgebung;
- e) den Einbezug weiterer Kantone aus der Region in die Branchenlösung;
- f) die Wahrnehmung der Eigenverantwortung;
- g) die Aus- und Weiterbildung der Branche im Bereich Umweltschutz.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- der Baumeisterverband Kanton St. Gallen (BVKSG);
- der Kantonalverband Steine Kies Beton St. Gallen (KSKB).

Art. 4 Eintritt

Neue Mitglieder können durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgenommen werden. Diese legt die Bedingungen für die Neuaufnahme fest.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres. Allfällige Verbindlichkeiten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, müssen in jedem Fall erfüllt werden.

¹ Grundlage für die Branchenlösung Bauabfallrecycling bilden der Vertrag über die Durchführung von Kontrollen, Analysen und Massnahmen im Zusammenhang mit Bauschutt-Recycling-Anlagen vom 21.12.1999 und der Anschlussvertrag zwischen den Teilnehmern der Branche Bauabfallrecycling vom 8.12.1999.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

a) Die Vereinsversammlung

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden, durch den Präsidenten, gemeinsam mit der Geschäftsstelle.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen, innert zwei Monaten einzuberufen.

Jedes Mitglied bestimmt seine Vertreter.

Art. 8 Anträge

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung sind 14 Tage zuvor schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung:

- a) beschliesst über Statutenänderungen;
- b) genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Revisorenbericht und beschliesst die Entlastungserklärung;
- c) wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- d) bestimmt den Ort der Geschäftsstelle der Branchenlösung Bauabfallrecycling und wählt die Geschäftsstelle;
- e) beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und legt die Bedingungen für die Neuaufnahme fest;
- f) beschliesst über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- g) legt die Entschädigungen für die Inspektionen und die Geschäftsstelle und die Sitzungsgelder für die Mitglieder fest;
- h) legt die Einmaleinlage fest;

- i) bestimmt zusätzlich zu den amtlichen Vorgaben allfällige ergänzende Prüfungspunkte für die Inspektionen der Recyclinganlagen;
- j) beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Art. 10 Stimmrecht

Den Mitgliedern stehen folgende Stimmrechte zu:

Baumeisterverband Kanton St. Gallen (BVKSG)	2 Stimmen;
Kantonalverband Steine Kies Beton St. Gallen (KSKB)	2 Stimmen;
Präsident der Branchenlösung Bauabfallrecycling	1 Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Für die Beschlussfassung ist einfaches Mehr erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

b) Der Vorstand

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Leiter der Geschäftsstelle.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und:

- a) vertritt den Verein nach aussen;
- b) ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern beide Vertreter anwesend sind.

Art. 13 Präsident

Der Präsident muss aus den Reihen der Mitglieder der Branche Bauabfallrecycling stammen und:

- a) sorgt für einen geordneten Gang der Vereinsgeschäfte;
- b) ist Bindeglied zu den Behörden.

c) Die Geschäftsstelle

Art. 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle:

- a) erledigt die administrativen Arbeiten, führt die tägliche Korrespondenz und nimmt mündliche und telefonische Anfragen entgegen;
- b) ist zuständig für die Finanzen und erstellt eine Finanzbuchhaltung;
- c) koordiniert die Inspektionen der Branche, wertet die Resultate aus und informiert den Vorstand;
- d) Erstellt zuhanden der Vereinsversammlung den Jahresbericht;
- e) verfasst ein Protokoll über die Versammlungen;
- f) unterliegt den Weisungen und der Aufsicht der Vereinsversammlung.

d) Die Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen und:

- a) erstattet zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Bilanz am Ende des Jahres;
- b) prüft die Abläufe in der Branche Bauabfallrecycling und erstattet an der Vereinsversammlung darüber Bericht.

IV. Finanzen

Art. 16 Rechnungswesen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Einnahmen aus den Inspektionen;
- b) einer Einmaleinlage jedes Mitgliedes von Fr. 5'000.00;
- c) Einnahmen aus Beratungen und Nachinspektionen.

V. Haftung

Art. 17 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung mit dem einfachen Mehr aller Mitglieder erfolgen.

Das bei der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird anteilmässig auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt.

VII. Inkrafttreten

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 24. Februar 2009 beschlossen worden.

Sie treten am 24. Februar 2009 in Kraft.

Für die Gründung:

Gossau, 24. Februar 2009

Baumeisterverband Kanton St. Gallen (BVKSG)



Beat Jud, Präsident



Kurt Maus, Geschäftsführer

Kantonalverband Steine Kies Beton St. Gallen (KSKB)



Ueli Jud, Präsident



Roland Aeschbacher, Vizepräsident